

2210-1-1-14-WK

## Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung

vom 14. Juni 2020

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

§ 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die durch Verordnung vom 10. Juli 2019 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG werden in der TUM School of Life Sciences die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen (Department Heads) von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>2</sup>Amtszeit und Wahlverfahren regelt die Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, die Angabe „BayHSchG“ wird durch die Angabe „und Art. 26 Abs. 1 BayHSchG“ ersetzt und nach dem Wort „Senat“ werden die Wörter „und dem Hochschulrat“ ergänzt.

4. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und in der TUM School of Life Sciences vom Dekan oder der Dekanin im Dialog mit den Fachschaftsvertretungen erstellt.“

6. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 5 werden aufgehoben.

b) Die Satznummerierung in Satz 6 wird gestrichen und nach dem Wort „Fakultätsrat“ werden die Wörter „der TUM School of Life Sciences“ ergänzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 14. Juni 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r, Staatsminister